

Bericht über die Tätigkeit der  
Härtefallkommission des Saarlandes  
im Jahre 2006

# Inhaltsverzeichnis

I. Vorbemerkung .....	3
II. Statistische Angaben .....	3
<b>1. Rückblick in das Jahr 2005</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Sitzungsdaten</b> .....	<b>4</b>
<b>3. Eingaben an die Härtefallkommission</b> .....	<b>4</b>
<b>4. Erläuterungen zur Statistik</b> .....	<b>5</b>
4.1. Unzulässige Eingaben.....	5
4.2. Befassung von Kommissionsmitglied abgelehnt .....	5
4.3. Ablehnungen .....	5
4.4. Härtefallersuchen .....	6
4.5. Entscheidungen des Ministeriums über Härtefallersuchen.....	6
4.6. Unterscheidung nach Herkunftsländern .....	7
III. Beispielfälle aus der Arbeit der Härtefallkommission ..	8
IV. Ausblick.....	13

## I. Vorbemerkung

Die Arbeit der Härtefallkommission beruht auf der „*Verordnung über eine Härtefallkommission des Saarlandes nach § 23 a des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Härtefallkommissionsverordnung - HKV -)*“ vom 14. Dezember 2004.

Hinsichtlich Zusammensetzung und Arbeitsweise der Kommission wird auf den beigefügten Auszug aus dem Tätigkeitsbericht 2005 (Anlage 1) Bezug genommen.

## II. Statistische Angaben

### 1. Rückblick in das Jahr 2005

Wie im Tätigkeitsbericht für das Vorjahr ausgeführt, stand in insgesamt 22 Härtefallersuchen **aus dem Jahre 2005** die Entscheidung des Innenministeriums noch aus. Die Fälle sind in der auf Seite -4- des Tätigkeitsberichts dargestellten Statistik nicht mehr erfasst, da es sich hierbei um Eingaben aus dem Jahre 2005 handelt, über welche von der Kommission noch in 2005 Beschluss gefasst wurde.

Über vorstehend genannte Härtefallersuchen hat das Ministerium im Jahr 2006 wie folgt entschieden:

- Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis  
nach § 23 a Abs. 1 AufenthG angeordnet: 14 Fälle ( 51 Personen )
- Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis  
nach § 23 a Abs. 1 AufenthG abgelehnt: 5 Fälle ( 15 Personen )
- Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf  
anderer Rechtsgrundlage: 1 Fall ( 1 Person )
- noch ausstehende Entscheidung: 2 Fälle ( 9 Personen )

## 2. Sitzungsdaten

Die Härtefallkommission des Saarlandes hat im Jahr 2006 in insgesamt 11 Sitzungen über Einzelfälle beraten. Im Monat August fand keine Sitzung statt.

## 3. Eingaben an die Härtefallkommission

Im Jahr 2006 wurden 73 Eingaben (= 242 ausreisepflichtige Ausländer) an die Härtefallkommission des Saarlandes gerichtet. Über 43 Eingaben aus dem Jahre 2005 hat die Kommission im Jahr 2006 abschließend entschieden. Die Entscheidungen sind zusammengefasst in nachfolgender Tabelle dargestellt:

	Anzahl der Eingaben	Betroffene Personen		Gesamtzahl der Personen
		männlich	weiblich	
<b>Eingaben an die Härtefallkommission (davon aus dem Jahr 2005)</b>	116 (43)	218 (95)	205 (86)	423 (181)
<b>hiervon:</b>				
unzulässige Eingaben: <sup>*4.1)</sup>	3 (2)	13 (10)	11 (9)	24 (19)
auf andere Weise erledigt (z. B. Rücknahme der Eingabe, Erteilung Aufenthaltserlaubnis auf anderer Rechtsgrundlage, untergetaucht):	9 (5)	19 (16)	11 (8)	30 (24)
Befassung von Kommissionsmitglied abgelehnt: <sup>*4.2)</sup>	9 (4)	16 (8)	13 (8)	29 (16)
<b>abschließende beratene Eingaben:</b>	<b>50 (32)</b>	<b>93 (61)</b>	<b>85 (61)</b>	<b>178 (122)</b>
<b>hiervon:</b>				
abgelehnt: <sup>*4.3)</sup>	17 (12)	40 (32)	25 (20)	65 (52)
Härtefallersuchen an das Ministerium: <sup>*4.4)</sup>	33 (20)	53 (29)	60 (41)	113 (70)
<b>hiervon:</b>				
<b>vom Ministerium entschieden: <sup>*4.5)</sup></b>				
Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis angeordnet:	20 (16)	33 (25)	36 (31)	69 (56)
Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis abgelehnt:	3 (3)	2 (2)	8 (8)	10 (10)
noch ausstehende Entscheidungen des Ministeriums:	10 (1)	18 (2)	16 (2)	34 (4)

## **4. Erläuterungen zur Statistik**

### 4.1. Unzulässige Eingaben

In 2 Fällen war eine Befassung durch die Kommission ausgeschlossen, da ein Ausschlussgrund nach § 5 Buchstabe f) der Härtefallkommissionsverordnung vorlag.

In diesen Fällen war eine Befassung nicht möglich, weil seitens der zuständigen Ausländerbehörden über Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) noch nicht abschließend entschieden wurde.

In einem Fall hatte die Kommission bereits ein Härtefallersuchen an das Innenministerium gerichtet. Nachdem das Ministerium dieser Empfehlung nicht gefolgt ist und die Anordnung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis von dort abgelehnt wurde, hatten sich die Betroffenen erneut an die Kommission gewandt.

### 4.2. Befassung von Kommissionsmitglied abgelehnt

In 9 Fällen hat das von den Betroffenen angeschriebene Kommissionsmitglied von seinem Recht auf Selbstbefassung Gebrauch gemacht und darauf verzichtet, der Härtefallkommission die Eingabe zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Begründet wurde dies in der überwiegenden Anzahl der Fälle damit, dass bei den Ausreisepflichtigen keinerlei Integrationsleistungen zu erkennen waren. Auch handelte es sich hierbei oftmals um Eingaben, bei welchen die Betroffenen bereits mehrfach straffällig geworden waren.

### 4.3. Ablehnungen

In 17 Fällen (= 34 %) war die Härtefallkommission der Auffassung, dass keine dringenden humanitären oder persönlichen Gründe vorlagen, die die weitere Anwesenheit dieser ausreisepflichtigen Ausländer im Bundesgebiet rechtferti-

gen. Für die hiervon betroffenen 65 Personen wurde daher kein Härtefallersuchen an das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport gerichtet.

#### 4.4. Härtefallersuchen

In 33 der insgesamt 50 abschließend beratenen Eingaben (= 66 %) war die Härtefallkommission der Auffassung, dass dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit dieser Personen im Bundesgebiet rechtfertigen. Entsprechende Härtefallersuchen wurden an das hierfür zuständige Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport gerichtet.

Zu den maßgeblichen Entscheidungskriterien gehörte - wie bereits im Jahre 2005 - der Gesichtspunkt, ob und inwieweit die Integration der Antragsteller und ihrer Familien als gelungen angesehen werden kann. Dabei hat insbesondere die Lebensperspektive von Kindern, die hier ihre Sozialisation erfahren haben (Besuch von Kindergarten und Schule) eine wesentliche Rolle gespielt.

#### 4.5. Entscheidungen des Ministeriums über Härtefallersuchen

Das Ministerium hat über insgesamt 23 der im Jahre 2006 von der Kommission beschlossenen Härtefallersuchen entschieden und in 20 Fällen (= 69 Personen) die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a Abs. 1 AufenthG angeordnet.

In insgesamt 17 dieser im Jahr 2006 entschiedenen Fälle hat das Ministerium die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis davon abhängig gemacht, dass die Betroffenen ein Beschäftigungsverhältnis nachweisen, welches es ihnen ermöglicht, den Lebensunterhalt zukünftig überwiegend durch legale Erwerbstätigkeit zu sichern.

Bisher konnte in 2 Fällen ein diesbezüglicher Nachweis nicht erbracht werden und aufgrund dessen seitens der Ausländerbehörde die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a Abs. 1 AufenthG nicht erfolgen.

In diesen beiden Fällen sind die Familien jedoch weiterhin im Besitz von Duldungen nach § 60a AufenthG, da den Betroffenen nunmehr nach der Bleiberechtsregelung die Möglichkeit eingeräumt wird, bis zum 30.09.2007 einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

In 3 Fällen (=10 Personen) wurde die Anordnung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vom Ministerium abgelehnt.

Über 10 Härtefallersuchen (= 34 Personen) hat das Ministerium im Jahr 2006 noch nicht abschließend entschieden. Die noch ausstehenden Entscheidungen werden im Tätigkeitsbericht für das Jahr 2007 berücksichtigt.

#### 4.6. Unterscheidung nach Herkunftsländern

Herkunftsland	Gesamtzahl der Eingaben	Betroffene Personen	
		männlich	weiblich
Afghanistan	1	1	0
Algerien	3	7	8
Aserbajdschan	1	4	1
China	1	1	0
Demokratische Republik Kongo	1	1	0
Mazedonien	1	1	0
Russische Föderation	4	3	6
Serbien-Montenegro	47	77	79
Syrien	4	6	8
Türkei	9	22	14
Ungarn	1	0	3
<b>insgesamt:</b>	<b>73</b>	<b>123</b>	<b>119</b>

Wie auch im Vorjahr handelte es sich bei der überwiegenden Anzahl der Betroffenen um serbisch-montenegrinische Staatsangehörige aus dem Kosovo (=64,4 % der Eingaben / 156 Personen).

### **III. Beispielfälle aus der Arbeit der Härtefallkommission**

#### **1. Fallbeispiele für Härtefallersuchen**

In den nachfolgend aufgeführten Beispielen wurde von der Kommission eine Empfehlung ausgesprochen und ein Härtefallersuchen an das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport gerichtet:

##### Fall 1:

Es handelte sich um eine Familie mit 3 Kindern aus einem osteuropäischen Land (ehemalige Sowjetunion), die im Jahre 1992 in die BRD eingereist ist. Das Asylverfahren wurde im Juli 1999 rechtskräftig negativ abgeschlossen.

Zwei der Kinder waren bei Beratung des Falles bereits volljährig (18 bzw. 20 Jahre alt) und besuchten die 11. Klasse der Fachoberschule. Die 14jährige Tochter besuchte zum gleichen Zeitpunkt die Gesamtschule. Alle Kinder wiesen gute schulische Leistungen auf, so dass davon auszugehen ist, dass sie in Deutschland eine Erfolg versprechende Zukunft haben werden. Alle Familienmitglieder beherrschen die deutsche Sprache.

Der Ehemann und Vater übt bereits seit dem Jahre 1999 eine sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit aus; die Ehefrau und Mutter ist seit dem Jahre 2004 geringfügig beschäftigt. Vor Erteilung der Beschäftigungserlaubnis hat der Ehemann und Vater stets zuverlässig und gewissenhaft gemeinnützige Arbeiten verrichtet.

Aufgrund des erzielten Erwerbseinkommens war die Familie in der Lage, ihren Lebensunterhalt unabhängig von öffentlichen Leistungen zu bestreiten.



Die Gewährung eines Bleiberechts nach der am 18./19.11.1999 von der Innenministerkonferenz beschlossenen Altfallregelung scheiterte ausschließlich daran, dass die Ehefrau und Mutter gemeinsam mit den Kindern erst 2 Tage nach dem hierin geforderten Stichtag in die BRD eingereist ist. Alle übrigen -in dem Erlass geforderten- tatbestandlichen Voraussetzungen hätte die Familie erfüllt.

Das Verwaltungsgericht war der Auffassung, dass es sich um einen „Härtefall“ handelt, bei welchem jedoch mangels Rechtsgrundlage eine Aufenthaltsgenehmigung nicht erteilt werden konnte.

Das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport ist dem Ersuchen der Härtefallkommission gefolgt und hat die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis angeordnet.

#### Fall 2:

Es handelte sich um ein Mädchen aus Vorderasien, das in der BRD geboren und aufgewachsen ist und zum Zeitpunkt der Beratung des Falles in der Kommission noch minderjährig war.

Im Alter von 12 Jahren war die Betroffene zwangsverheiratet worden. Von der Familie unter Druck gesetzt, konnte sie sich niemandem anvertrauen. Dies hatte zur Folge, dass das Mädchen psychisch krank wurde und als Folge dessen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie untergebracht werden musste.

Nachdem die Betroffene in ihrer Familie misshandelt, eingesperrt und am Schulbesuch gehindert wurde, erfolgte im Alter von 16 Jahren die Inobhutnahme durch das Jugendamt. Aus Angst vor den Familienangehörigen wurde die junge Frau auf eigenen Wunsch hin in einer therapeutischen Wohngruppe außerhalb des Saarlandes untergebracht.

Mittlerweile hat die Betroffene den erweiterten Hauptschulabschluss erworben und eine Ausbildung zur Arzthelferin begonnen.

Sie fühlt sich als Deutsche und sieht ihre Lebensperspektive in der BRD.

Nachdem der Vater bereits abgeschoben worden ist und auch die Mutter und minderjährigen Geschwister zur Ausreise aus der BRD verpflichtet sind, konnte der Betroffenen mangels Rechtsgrundlage keine Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden. Für die Betroffene hätte der Eintritt der Volljährigkeit gleichzeitig die Abschiebung in das Herkunftsland zur Folge gehabt.

Erst durch die von der Härtefallkommission ausgesprochene Empfehlung hatte das Innenministerium die Möglichkeit, die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis anzuordnen.

### Fall 3:

Es handelte sich um einen nunmehr 19jährigen jungen Mann aus dem ehemaligen Jugoslawien, der im Alter von 3 Jahren gemeinsam mit seinen Eltern und Geschwistern in die BRD eingereist ist und der somit seine gesamte Sozialisation in Deutschland erfahren hat.

Der Betroffene beherrscht die deutsche Sprache perfekt und wies sehr gute schulische Leistungen auf. Im Anschluss an den Erwerb des Hauptschulabschlusses besuchte der Betroffene das Berufsgrundbildungsjahr.

Seitens dieser Schule wurde auch bestätigt, dass es sich um einen sehr zielstrebigen Schüler handelte, dessen Wortschatz als überdurchschnittlich und lebendig bezeichnet wird. In seiner Funktion als Klassen- und sogar Schulsprecher wurde das Verhalten gegenüber Mitschülern und Lehrern als durchgehend respektvoll, freundlich und sehr hilfsbereit gewertet.

Einzig und allein aufgrund der Zielstrebigkeit und Eigeninitiative ist es dem Betroffenen gelungen, trotz seines Aufenthaltsstatus, das Berufsgrundbildungsjahr absolvieren zu dürfen.

Das in diesem Rahmen durchlaufene schulbegleitende Praktikum verlief ebenfalls so erfolgreich, dass ihm seitens dieses Betriebes sogar die Möglichkeit angeboten wurde, eine Ausbildung zum Einzelhandelskaufmann zu beginnen.

Zu der Region seiner Herkunft bestand überhaupt kein Bezug mehr. Das Denken und Fühlen des Betroffenen ist durch die in Deutschland erhaltene Sozialisation geprägt. Trotz vollständiger Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse und des von dem jungen Mann gezeigten Engagements konnte seitens der Ausländerbehörde wegen fehlender Rechtsgrundlage in der Vergangenheit keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Aufgrund der von der Härtefallkommission ausgesprochenen Empfehlung hatte das Innenministerium die Möglichkeit, die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis anzuordnen.

## **2. Fallbeispiele für Ablehnungen**

In den nachfolgend aufgeführten Beispielen hat das angeschriebene Kommissionsmitglied es abgelehnt, den Fall der Härtefallkommission zur Beratung und Entscheidung vorzulegen:

### **Fall 1:**

Es handelte sich um einen Mann aus dem ehemaligen Jugoslawien, der sich seit Anfang der neunziger Jahre in der Bundesrepublik aufhält und bereits häufig strafrechtlich in Erscheinung getreten ist.

Vom Zeitpunkt der Einreise an war der Aufenthalt des Betroffenen von strafrechtlichen Verurteilungen geprägt. Gegen ihn wurden - unter anderem auch wegen gefährlicher Körperverletzung - bereits mehrfach Freiheitsstrafen verhängt.

Auch seine aus einem afrikanischen Land stammende Lebensgefährtin, mit der er zusammen ein nunmehr 3jähriges Kind hat, wurde bereits mehrere Male strafrechtlich verurteilt.

Keiner der Betroffenen hatte in Deutschland eine Schule besucht. Der Lebensunterhalt wurde während der gesamten Aufenthaltsdauer in der BRD ausschließlich durch Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen bestritten.

#### Fall 2:

Es handelte sich um eine Familie mit 7 Kindern aus dem ehemaligen Jugoslawien, die im Jahr 1991 in die BRD eingereist ist.

Während der gesamten bisherigen Aufenthaltsdauer wurde der Lebensunterhalt der Familie ausschließlich durch Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestritten. Die im Rahmen des Bezuges dieser Leistungen zu verrichtende gemeinnützige Arbeit wurde von dem Haushaltsvorstand nie regelmäßig bzw. zeitweise überhaupt nicht ausgeführt, so dass als Folge dessen der Regelsatz ständig gekürzt werden musste.

Alle schulpflichtigen Kinder besuchten nur sehr unregelmäßig die Schule und wiesen sehr hohe Fehlzeiten auf. Es war nicht zu erkennen, dass die Familie sich in ihrem Umfeld integriert hat. Dies wurde auch dadurch deutlich, dass die Eltern trotz ihrer nunmehr 16jährigen Aufenthaltsdauer nicht in der Lage sind, sich in Deutsch zu verständigen.

#### **IV. Ausblick**

Über 45 an die Härtefallkommission gerichtete Eingaben hat die Kommission im Jahr 2006 noch nicht abschließend entschieden.

Diese Fälle sind derzeit in Bearbeitung und werden im Tätigkeitsbericht für das Jahr 2007 erfasst.

Die Zahl der an die Härtefallkommission gerichteten Eingaben ist derzeit rückläufig. Dies ist im Wesentlichen eine Folge der von den Innenministern und Innensenatoren im November 2006 beschlossenen Bleiberechtsregelung.

Insbesondere vor diesem Hintergrund und der angekündigten weiteren gesetzlichen Regelungen bleibt abzuwarten, wie sich die Tätigkeit der Härtefallkommission im Jahr 2007 gestalten wird.

Sobald alle potentiell Betroffenen von der Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechtsregelung Gebrauch gemacht haben, jedoch nicht in der Lage sind, die im Erlass festgelegten Voraussetzungen zu erfüllen, ist mit einem erneuten Anstieg der an die Härtefallkommission gerichteten Eingaben zu rechnen.

Herausgeber:

Härtefallkommission des Saarlandes

Postfach 10 18 33

66018 Saarbrücken

April 2007

## ANLAGE 1

<b>Auszug aus dem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2005</b>
---

Mit der „*Verordnung über eine Härtefallkommission des Saarlandes nach § 23 a des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Härtefallkommissionsverordnung - HKV -)*“ vom 14. Dezember 2004 hat die saarländische Landesregierung eine Härtefallkommission eingerichtet.

Hiernach besteht die Härtefallkommission des Saarlandes aus acht Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

1. einem vom Landtag des Saarlandes bestellten Vertreter als vorsitzendem Mitglied,
2. einem Vertreter des Landkreistages des Saarlandes,
3. einem Vertreter des Saarländischen Städte- und Gemeindetages,
4. zwei Vertretern der Liga der Freien Wohlfahrtspflege Saar,
5. einem Vertreter der Evangelischen Kirchen im Saarland,
6. einem Vertreter der Katholischen Kirchen im Saarland,
7. einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte des Saarlandes.

Für jedes Mitglied der Härtefallkommission wurde seitens der entsendenden Institution auch eine Stellvertretung benannt.

Die Härtefallkommission fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  ihrer Mitglieder, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. In Fällen, in denen ein Ausländer voraussichtlich längerfristig Anspruch auf die Gewährung öffentlicher Mittel hat, verfügen der Vertreter des Landkreistages des Saarlandes und der Vertreter des Saarländischen Städte- und Gemeindetages allerdings über eine Sperrminorität.

An die Härtefallkommission des Saarlandes können sich vollziehbar zur Ausreise verpflichtete Ausländer aus dem Zuständigkeitsbereich saarländischer Ausländerbehörden wenden, wenn die drohende Abschiebung für diese Ausländer aufgrund des Vorliegens dringender humanitärer oder persönlicher Gründe eine besondere Härte darstellen würde.

Voraussetzung für eine an die Härtefallkommission gerichtete Eingabe ist daher, dass:

1. die Ausländerbehörde nach den allgemeinen Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel keine rechtliche Möglichkeit mehr hat, dem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen  
  
und
2. sich der Betroffene aus bei ihm vorliegenden dringenden humanitären oder persönlichen Gründen in einer Sondersituation befindet, aufgrund derer ihn die Aufenthaltsbeendigung wesentlich härter trifft als andere Ausländer, deren Aufenthalt ebenfalls zu beenden wäre. Die geltend gemachten Gründe müssen also eine besondere Härte für den Ausländer darstellen.

Stellt die Härtefallkommission nach eingehender Prüfung eines Falles fest, dass trotz vollziehbarer Ausreisepflicht dringende humanitäre oder persönliche Gründe unter diesen Bedingungen die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen, richtet sie ein Härtefallersuchen an das saarländische Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport.

Bei diesem Härtefallersuchen handelt es sich jedoch nur um eine Empfehlung wertender Art.

Die Entscheidung, ob und unter welchen Bedingungen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a Abs. 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz tatsächlich angeordnet wird, obliegt letztendlich dem Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport.